



Vereinigung der Standes- und Bundesweibel
Association des Huissiers d'Etat et de la Confédération
Associazione degli uscieri di Stato e della Confederazione
www.standesweibel.ch

STATUTEN DER VEREINIGUNG

DER

STANDES- UND BUNDESWEIBEL

gegründet 1947 in Luzern

I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

Art. 1

Unter dem Namen "Vereinigung der Standes- und Bundesweibel" besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ZGB.

Unter Bundesweibel sind Bundesrats-, Nationalrats-, Ständerats-, und Bundesgerichtsweibel zu verstehen.

Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck der Vereinigung ist:

- a) Förderung der Berufskennntnisse durch gegenseitige Aufklärung in Fragen, die die mannigfaltige Amtstätigkeit eines Standes- und Bundesweibels betreffen.
- b) Erzielung einer Einheitlichkeit in Bezug auf den Ornat bei Teilnahme an festlichen Anlässen und Beerdigungen.
- c) Pflege der Kollegialität und Berufskameradschaft.

Art. 3

Die Vereinigung sucht ihren Zweck zu erreichen durch Abhalten von Zusammenkünften und Anhören von Referaten aus dem Gebiet der Amtstätigkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Vereinigung besteht aus:

- a) Aktiven
- b) Pensionierten

Aktivmitglied der Vereinigung kann jeder von einer kantonalen oder eidgenössischen Behörde gewählte Standes- und Bundesweibel werden, der Träger des Ornats ist, die Aufnahmebedingungen erfüllt und die Statuten der Vereinigung anerkennt.

Als Pensionierte gelten die, die infolge Erreichung der Altersgrenze - oder aus Gesundheitsgründen vorzeitig - in den Ruhestand treten. Pensionierte sind vollberechtigte Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Pensionierung dem Vorstand bekanntzugeben.

Mitglieder, welche innerhalb der Verwaltung in ein anderes Amt befördert werden, oder eine andere Stelle antreten, scheiden automatisch aus der Vereinigung aus. Sie haben dem Vorstand von ihrem Stellenwechsel Kenntnis zu geben.

Art. 5

Der Beitritt in die Vereinigung erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die dem Präsidenten zuzustellen ist. Die Aufnahme vollzieht die Generalversammlung. Nach der Anmeldung ist das Bezahlen des Jahresbeitrages fällig.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt: Die Austrittserklärung muss bis 31. Dezember schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- b) Durch Streichung: Bei Nichterfüllen der finanziellen Pflichten erfolgt nach vorausgegangener Mahnung Streichung von der Mitgliederliste.
- c) Durch Ausschluss: Mitglieder, die sich in einem dem Wesen oder Interesse der Vereinigung zuwiderlaufenden Weise aufführen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene ist verpflichtet, den laufenden Jahresbeitrag bis zu seinem Austritt noch zu entrichten. Mit dem Auflösen der Mitgliedschaft erlöscht jeder Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

Der Austritt kann nur auf Jahresende vollzogen werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Die Mitglieder leisten den an jeder Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, und sind gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen. Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal zu bezahlen. 80-jährige und ältere zahlen keine Jahresbeiträge mehr.

Art. 8

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind jeweils 10 Tage vor Abhaltung derselben dem Vorstand schriftlich zur Prüfung einzureichen.

IV. Organisation

Art. 9

Organe der Vereinigung sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Vereinigung versammelt sich alle zwei Jahre, in der Regel im Zeitpunkt Mai - Oktober, zur Generalversammlung, die abwechslungsweise in einem andern Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft stattzufinden hat.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder, oder der Mitglieder von 8 Kantonen, plus 1/3 der Bundesweibel.

Der Vorstand hat die Kompetenz, nahestehende Gäste der Vereinigung an die GV einzuladen.

Art. 11

Die Generalversammlung behandelt unter der Leitung des Präsidenten hauptsächlich folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle
2. Tätigkeitsbericht des Präsidenten
3. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - a) Aktive
 - b) Pensionierte
5. Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsrevisoren
6. Statutenänderungen
7. Bestimmung des nächsten Tagungsortes
8. Verschiedenes

Art. 12

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr.

Bei Wahlen ist das absolute Mehr, und bei Sachfragen die einfache Stimmenmehrheit entscheidend.

Wird das absolute Mehr nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

V. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Protokollführer
- e) Sekretär / Übersetzer

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Die anderssprachigen Kantone sollen im Vorstand gebührend vertreten sein.

Art. 14

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Die für die Vereinigung rechtsverbindliche Unterschrift führen:

a) In administrativen Angelegenheiten:

Der Präsident allein oder gemeinsam mit dem Sekretär.

b) In finanziellen Angelegenheiten:

Der Kassier allein oder gemeinsam mit dem Präsidenten.

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sowie auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Art. 17

Der Präsident wahrt die Interessen der Vereinigung und vertritt dieselbe nach Aussen. Er übernimmt die administrative Leitung der Vereinigung und des Vorstandes. An der Generalversammlung hat er einen summarischen Bericht über die zwei verflossenen Jahre vorzulegen.

Beim Ableben eines Mitgliedes der Vereinigung bestimmt der Präsident eine Delegation zur Teilnahme an der Trauerfeier. Spesen werden aus der Kasse vergütet. (Bahnbillett 2. Klasse). Für den Verstorbenen wird ein Kranz mit bedruckter Schlaufe oder ein reichhaltiger Blumenschmuck überbracht.

Art. 18

Der Vizepräsident erhält seine Aufgaben vom Vorstand zugewiesen und vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 19

Der Kassier verwaltet unter persönlicher Haftbarkeit die Kasse der Vereinigung. Er führt zu diesem Zwecke eine geordnete Buchhaltung und erstellt auf die Generalversammlung einen Kassenbericht. Er besorgt den Einzug des Jahresbeitrages.

Gelder, die nicht zur laufenden Begleichung bedürfen, sind sicher und zinsgünstig auf ein Sparheft anzulegen.

Art. 20

Der Protokollführer führt über sämtliche Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein Protokoll.

Art. 21

Der Sekretär / Übersetzer besorgt auf Anordnung des Präsidenten die Korrespondenzen.

Art. 22

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten an der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

VI. Finanzielles

Art. 23

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen hauptsächlich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Schenkungen und Vermächtnissen

Art. 24

Für den Besuch der Vorstandssitzungen erhalten die Vorstandsmitglieder ein Taggeld und die Reisespesen werden vergütet. (Bahnbillett 2. Klasse)

VII. Statuten-Revision

Art. 25

Diese Statuten können von jeder ordentlichen Generalversammlung revidiert werden. Anträge auf Abänderung müssen spätestens einen Monat vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Jede Mitteilung wird in den drei Landessprachen veröffentlicht.
Im Zweifelsfalle der Interpretation gilt der deutsche Text.

Art. 27

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. September 2011 in Martigny genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Juli 1947 und vom 15. Mai 1982.

Martigny, 10. September 2011

Der Präsident:



Pius Kündig, Landesweibel des Kantons St.Gallen

Der Protokollführer:



Bruno Gwerder, Landesweibel des Kantons Schwyz